

*Abg. Frank Kemper hat an der nachfolgenden Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teilgenommen.*

Der Landrat verwies auf seine Ausführungen in der vergangenen Sitzung des Kreistages und auf die Beschlussvorlage vom 29.01.2020. Er teilte mit, dass die von der Verwaltung vertretene Rechtsauffassung vom Landkreistag NRW überprüft und bestätigt worden sei. Darüber hinaus habe der Landkreistag NRW empfohlen, Herrn Abg. Frank Kemper rechtliches Gehör zu gewähren. Mit Schreiben vom 29.01.2020 habe die Verwaltung Herrn Abg, Frank Kemper dieses gewährt.

Mit Mailnachricht vom 04.02.2020 habe der Abg. Frank Kemper mitgeteilt, dass er nicht beabsichtige, eine Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben und an der Beratung zu dieser Thematik nicht teilnehmen werde.

Dann verlas der Landrat den Beschlussvorschlag.

Abg. Otter bemerkte, in der vergangenen Kreistagssitzung habe man bewusst unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen diese Thematik aufgegriffen und somit dem Abg. Kemper und jedem anderen die Möglichkeit verwehrt, seinerseits eine Äußerung zu fassen. Er halte dieses Vorgehen für kritisch.

Zur Sache selbst teilte Abg. Otter mit, die Verwaltung habe im Rahmen einer Prüfung einseitig einen Sachverhalt für nichtöffentlich erklärt, der seines Erachtens aufgrund der Keimbelastung die Menschen an Leib und Leben gefährde und somit ein erhöhtes öffentliches Interesse bestehe. Hierüber müsse eine sinnvolle Debatte geführt werden und die Öffentlichkeit habe ein Recht darauf, sachgemäß informiert zu werden.

Darüber, dass man ggf. in dem Kontext des Vorgehens zur Aufhebung der Nichtöffentlichkeit Fehler begangen habe könne man trefflich streiten. Zu den alternativen Optionen hierfür habe er dem Landrat zugestimmt. Das wolle er nicht in Abrede stellen.

Weiter führte Abg. Otter aus, man lebe in einer Gesellschaft, in der es darum gehe, Menschen zu unterstützen, die für andere Menschen eintreten und letztlich auch ein Stück Demokratie weiter zu bringen. Er sei der Ansicht, die Art und Weise, wie man versuche diese Angelegenheit zu diskreditieren, sei nicht in Ordnung.

Abg. Streng sagte, gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises seien Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln. Die Aussage des Juristen des Landkreistages NRW könne sie nicht nachvollziehen.

Hinsichtlich der beantworteten Antwort der Verwaltung zur Anfrage merkte sie an, dass auf die §§ 48 und 58 der Gemeindeordnung NRW verwiesen worden sei. Nach der Kreisordnung NRW dürften für Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages jedoch nur die §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung maßgeblich sein. Hierzu habe sie weiteren Klärungsbedarf.

Der Landrat wies darauf hin, dass diese Angelegenheit sowohl intern als auch durch den Landkreistag rechtlich geprüft und abgeschlossen sei. Falls der Betroffene der Meinung sei, dass etwas zu beanstanden sei, stehe ihm der Rechtsweg offen.

Abg. Streng bat darum, die Anwendung der §§ 48 und 58 der Gemeindeordnung NRW nochmals von der Verwaltung prüfen zu lassen und das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

Der Landrat teilte mit, falls dieses zu dem Ergebnis führe, dass das juristisch nicht angefochten werde, werde die Verwaltung das prüfen.

Information der Verwaltung:

*Die Beratung des Prüfungsergebnisses, die nach § 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises von dem generellen Ausschluss der Öffentlichkeit für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung ausgenommen ist, bezieht sich auf § 96 Abs. 1 GO NRW - Feststellung Jahresabschluss und Entlastung -, der über § 53 KrO NRW für den Kreis entsprechend anzuwenden ist.*

*Die Vorschrift der Geschäftsordnung findet über § 28 auch für den Rechnungsprüfungsausschuss Anwendung, in dessen Zuständigkeit nach § 59 Abs. 3 GO NRW die Prüfung des Jahresabschlusses fällt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das abschließende Ergebnis seiner Prüfung wird regelmäßig in öffentlicher Sitzung beraten. Gleiches gilt für die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrats durch den Kreistag nach § 96 Abs. 1 GO NRW.*

*In der Antwort der Verwaltung vom 16.01.2020 auf die Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe FUW-PIRATEN vom 08.01.2020 wurde wegen der Kommentierung zur GO NRW und den Ausführungen in der Rechtsliteratur, in der Angelegenheiten der Rechnungsprüfung regelmäßig als Standardbeispiel gelten für "Angelegenheiten einer bestimmten Art", für die die Öffentlichkeit bei den Beratungen von Prüfberichten ausgeschlossen werden kann, § 48 und § 58 GO NRW genannt.*

*Der Vollständigkeit halber wird ergänzend aber auch auf § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrO NRW verwiesen, der wortgleich ist mit § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW.*

*Der Hinweis, wonach nach der KrO NRW lediglich die §§ 30 bis 32 GO NRW maßgeblich seien, ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da sich der Verweis in § 28 Abs. 2 KrO NRW auf die Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder bezieht, nicht aber auf die Frage nach der Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit von Sitzungen.*

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Dann ließ der Landrat über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Nach Zustimmung durch den Landrat gab der Abg. Kemper folgende persönliche Erklärung ab:

„Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten heute über die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen mich zu entscheiden. Dazu teile ich Ihnen mit: Es ist Ihr Recht ein solches zu verhängen und darüber werde ich mich nicht beschweren. Im Gegenteil, ich werde den Betrag sofort bezahlen.

Ich möchte Ihnen aber mit einigen Worten erklären warum ich ein Ordnungsgeld in Kauf genommen habe und es für wichtiger hielt die Öffentlichkeit zu informieren, als mich an die Verschwiegenheitspflicht zu halten. Zum einen geschah dies, weil ich hier, entgegen der Meinung des Landrates, eine erhebliche Gesundheitsgefahr für zumindest einen Teil der Bevölkerung sehe. Zum anderen sah ich, ohne Druck aus der Öffentlichkeit, keine Chance dies zu ändern. Zum dritten enthielten die von mir veröffentlichten Informationen keinerlei schützenswerte Inhalte, es ist vielmehr zweifelhaft, ob diese überhaupt zu Recht als nichtöffentlich eingestuft wurden.

Aber, wie gesagt, ich habe das Ordnungsgeld bewusst in Kauf genommen und werde mich deshalb auch nicht darüber beschweren.

Etwas anderes ist allerdings die Reaktion des Landrates in der letzten Kreistagssitzung. Seinerzeit kündigte der Landrat, unter lautstarker Zustimmung eines großen Teils der hier Anwesenden, an, strafrechtliche Konsequenzen gegen mich prüfen zu lassen. Auch wenn es vom Landrat anders gesehen wird, bei uns kam dies als Drohung an. Und es war auch nicht das erste Mal, wir erinnern und wie der Kollege Folke große Deters über die Aufgaben der GWG berichtete und der Landrat ebenfalls erwiderte, dass er sich vorbehalte die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Wir wissen heute, dass strafrechtliche Konsequenzen in diesem, also meinem, Fall nicht in Betracht kommen. Der Landrat als Jurist hätte dies, meiner Meinung nach, schon in der letzten Sitzung wissen müssen. Von vorneherein war klar, dass keiner der genannten Paragrafen einschlägig ist.

Dass der Landrat dennoch das Strafrecht ins Spiel brachte kann von mir nur als beabsichtigte Drohung und Stigmatisierung aufgefasst werden. Dies wird einem Landrat in einem demokratischen Land nicht gerecht. Und auch die Reaktion derer, die sich lautstark für eine haltlose strafrechtliche Bestrafung meiner Person aussprachen bitte ich einmal darüber nachzudenken. Wir wollen die politische Auseinandersetzung nicht auf dem strafrechtlichen Feld austragen. Und ich hoffe, dass Sie das genauso sehen.“

Anschließend übergab Abg. Kemper der Verwaltung das Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro in bar. Herrn Kemper wurde anschließend eine Quittung über den erhaltenen Betrag ausgestellt .